

Sitzung vom 30. November 2012.

Anwesend waren: Herr MARAITE, Herr CORNELY, Herr KLEIS, Herr ZEYEN, Herr LENTZ (bis Punkt 9), Frau GANS, Herr STELLMANN, Frau RICHTER-HILLEN, Herr VALENTIN, Herr GONAY (ab Punkt 5) und Frau COUMONT.

Herr SCHÖSSLER, Gemeindesekretär.

Abwesend: Herr DHUR (entschuldigt)

Punkt 1.- Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 13. November 2012 - Annahme.

BESCHLIESST einstimmig, das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 13. November 2012 anzunehmen.

Punkt 2.- Ö.S.H.Z. – Haushaltsabänderung Nr.1.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 7 (sieben) JA-Stimmen bei 3 (drei) Enthaltungen (Herr LENTZ, Herr STELLMANN, Frau RICHTER-HILLEN), die Haushaltsabänderung Nr.1 des ÖSHZ, Jahr 2012, zu genehmigen und an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft weiterzuleiten.

Punkt 3.- Evangelische Kirchenfabrik – Rechnung 2011 – Gutachten.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) die Rechnungsablage der oben genannten Kirchenfabrik mit günstigem Gutachten an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Präsidenten des Provinzialkollegiums in Lüttich zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Punkt 4.- Evangelische Kirchenfabrik – Haushalt 2012 – Gutachten zum revidierten Haushalt.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1.- Ein positives Gutachten unter Berücksichtigung nachstehender Korrekturen zur neuen Fassung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Wirtschaftsjahr 2012 zu äußern :

- A.II.56 - Große Ausbesserungen am Pfarrhaus : Reduzierung von 14.685,75 € auf 8.039,51 €;
- E.I.17 – Ordentlicher Zuschuss der Gemeinden : Reduzierung von 34.505,00 € auf 25.892,85 €;
- E. II.25 – außerordentlicher Zuschuss der Gemeinden : Reduzierung von 14.685,75 € auf 8.039,51 €;

Artikel 2.- Der Anteil der Gemeinde BURG-REULAND am ordentlichen Zuschuss beträgt 2.075,11 €;

Artikel 3.- Der Anteil der Gemeinde BURG-REULAND am außerordentlichen Zuschuss beträgt 629,98 €;

Artikel 4.- Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt;

Artikel 5.- Gegenwärtiges Gutachten wird der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Provinzialkollegium LÜTTICH und den anderen betroffenen Gemeinden informationshalber zugestellt.

Punkt 5.- Gemeindehaushalt 2012 – Abänderung Nr.3.

DER GEMEINDERAT

In Anbetracht, dass eine Abänderung des gewöhnlichen und außergewöhnlichen Haushalts 2012 infolge zu niedrig bzw. nicht eingetragenen Kredite vonnöten ist ;

In Anbetracht, dass sich der außerordentliche Haushalt nach Abänderung wie folgt zusammensetzt :

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Überschuss</u>
Laut ursprünglichen Haushaltsplan	1.469.592,60 €	1.469.592,60 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	28.000,00 €	19.650,00 €	9.150,00 €
Verringerung der Kredite			- 9.150,00 €
Neues Resultat	1.433.192,45 €	1.433.192,45 €	0,00 €

In Anbetracht, dass sich der ordentliche Haushalt nach Abänderung wie folgt zusammensetzt :

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Überschuss</u>
Laut ursprünglichen Haushaltsplan	5.946.321,21 €	5.150.888,58 €	795.432,63 €
Erhöhung der Kredite	31.000,00 €	45.900,00 €	- 14.900,00 €
Verringerung der Kredite		65.200,15 €	65.200,15 €
Neues Resultat	5.977.311,21 €	5.131.588,43 €	

In Anbetracht, dass durch die Haushaltsabänderung Nr.3 der außerordentliche Haushalt ausgeglichen ist und der ordentliche Haushalt einen Überschuss von 845.732,78 € aufweist;

Nach Erläuterungen durch den zuständigen Schöffen, Herrn Cornely, der den Überschuss im ordentlichen Haushalt durch Minderausgaben erklärt;

In der Erwägung, dass Herr Stellmann Fragen zu einzelnen Haushaltsartikeln äußert, die von Herrn Cornely beantwortet werden;

BESCHLIESST mit 6 (sechs) JA-Stimmen bei 5 Enthaltungen (Herr LENTZ, Herr STELLMANN, Frau RICHTER-HILLEN, Herr ZEYEN, Herr GONAY) die Haushaltsabänderung Nr.3 (außerordentlicher und ordentlicher Dienst) anzunehmen und dieselbe der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu übermitteln.

Punkt 6.- Antrag auf Zuschuss der Landfrauengruppen der Gemeinde Burg-Reuland.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig,

- 1) den zehn Landfrauengruppen Aldringen, Auel-Steffeshausen, Braunlauf, Burg Reuland-Lascheid, Espeler, Grüfflingen, Lengeler-Dürler-Malscheid, Maldingen, Oudler und Thommen für das Jahr 2012 einen Zuschuss in Höhe von 150,00 € pro Landfrauengruppe zu gewähren;
- 2) den Herrn Gemeindeeinknehmer mit der Auszahlung dieser Zuschüsse mit einem Gesamtbetrag von 1.500,00 € zu beauftragen.

Punkt 7.- Antrag auf Zuschuss des Imkervereins St. Vith und Umgebung.

DER GEMEINDERAT ;
BESCHLIESST einstimmig, oben genannter Vereinigung für das Jahr 2012 einen Zuschuss von 100,00€ zu gewähren.

Punkt 8.- Festlegung der Anwerbungsbedingungen für die Einstellung von zwei
----- vertraglichen Arbeitern für den Bauhof.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig, zwei vertragliche Gemeindearbeiter einzustellen und folgende Anwerbungsbedingungen festzulegen:

1) Anwerbung eines Baggerfahrers für den Bauhof:

Allgemeine Zulassungsbedingungen

Die Kandidaten müssen:

- Belgier oder Bürger eines EU-Staates sowie von guter Führung sein und die bürgerlichen und politischen Rechte besitzen;
- die erforderlichen körperlichen Fähigkeiten besitzen.

Besondere Bedingungen

- Erfahrung im Bedienen von Baumaschinen und im Tiefbau vorweisen;
- von Vorteil sind der LKW-Führerschein sowie Schlosser-Kenntnisse;
- alle anderen anfallenden Arbeiten nach einer Einarbeitungszeit verrichten können;
- sich einer Probezeit von sechs Monaten unterziehen; dieselbe kann unter gewissen Umständen um die gleiche Dauer verlängert werden;
- sich vor der Einstellung einer ärztlichen Untersuchung bei PROVIKMO unterziehen.

Nachstehende Unterlagen sind vorzulegen

- Auszug aus der Geburtsurkunde
- Wohnsitz-, Nationalitäts- und Leumundszeugnis
- ärztliches Attest

2) Anwerbung eines Mitarbeiters für den Bauhof

Allgemeine Zulassungsbedingungen

Die Kandidaten müssen:

- Belgier oder Bürger eines EU-Staates sowie von guter Führung sein und die bürgerlichen und politischen Rechte besitzen;
- die erforderlichen körperlichen Fähigkeiten besitzen.

Besondere Bedingungen

- Kenntnisse im Baufach vorweisen;
- von Vorteil ist der LKW-Führerschein;
- alle anderen anfallenden Arbeiten nach einer Einarbeitungszeit verrichten können;
- sich einer Probezeit von sechs Monaten unterziehen; dieselbe kann unter gewissen Umständen um die gleiche Dauer verlängert werden;
- sich vor der Einstellung einer ärztlichen Untersuchung bei PROVIKMO unterziehen.

Nachstehende Unterlagen sind vorzulegen

- Auszug aus der Geburtsurkunde
- Wohnsitz-, Nationalitäts- und Leumundszeugnis
- ärztliches Attest.

Punkt 9.- Festlegung der Gebühren : Gebühr auf die Entfernung von Wespennestern
----- durch die Feuerwehr Burg-Reuland für das Jahr 2013.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig:

Artikel 1.- Zugunsten der Gemeinde wird für das Jahr 2013 eine Gebühr auf die Entfernung von Wespennestern durch die Feuerwehr Burg-Reuland erhoben.

Artikel 2.- Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, die den Einsatz der Feuerwehr beantragt hat .

- Artikel 3.- Die Gebühr beträgt 80 Euro pro Einsatz.
- Artikel 4.- Die betreffende Gebühr ist sofort nach Entfernung der Wespennester und nach Zustellung der betreffenden Rechnung zu Händen des Einnehmers oder dessen Beauftragten zahlbar.
- Artikel 5.- In Ermangelung einer Zahlung auf dem gütlichen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühr auf dem Zivilwege erwirkt, zuzüglich der Verzugszinsen, die gemäß dem für die direkten Steuern des Staates anwendbaren Satz berechnet werden.
- Artikel 6.- Die betreffende Gebühr wird im Haushalt unter O.E.351/161-48 verbucht.
- Artikel 7.- Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.
- Punkt 10.- Festlegung der Gebühren : Gebühr für die Erstellung von
----- Brandschutzgutachten durch den Feuerwehrkommandanten für das Jahr 2013.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- Artikel 1.- Zugunsten der Gemeinde wird für das Jahr 2013 eine Gebühr für die Erstellung von Brandschutzgutachten durch den Feuerwehrkommandanten der freiwilligen Feuerwehr Burg-Reuland erhoben. Diese Gutachten werden auf ausdrücklichen Antrag von Privatpersonen oder Gesellschaften erstellt.
- Artikel 2.- Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:
- Fahrtentschädigung : 0,30 EURO/Km
 - Lohnentschädigung : 20 EURO/St. Jede angefangene Stunde wird als ganze Stunde berechnet. Die Dauer der Leistung wird berechnet ab dem Augenblick, wo der Feuerwehrkommandant die Feuerwehrrhalle verlässt bis zu dem Zeitpunkt, wo er dorthin zurückkehrt.
- Artikel 3.- Die betreffenden Gebühren sind sofort nach Zustellung des Brandschutzgutachtens zu Händen des Einnehmers oder dessen Beauftragten zahlbar.
- Artikel 4.- In Ermangelung einer Zahlung auf dem gütlichen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühren auf dem Zivilwege erwirkt, zuzüglich der Verzugszinsen, die gemäß dem für die direkten Steuern des Staates anwendbaren Satz berechnet werden.
- Artikel 5.- Die betreffende Gebühr wird im Haushalt unter O.E.351/161-48 verbucht.
- Artikel 6.- Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

- Punkt 11.- Festlegung der Gebühren : Gebühr für die Beisetzung einer Urne in einer
----- Urnenwand oder in einem Urnengrab und Gebühr auf Einzelwahlgräber und
Doppelwahlgräber für das Jahr 2013.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 6 (sechs) JA-Stimmen bei 4 (vier) Enthaltungen (Herr STELLMANN, Frau RICHTER-HILLEN, Herr ZEYEN, Herr GONAY):

- Art.1. : Zugunsten der Gemeinde wird für das Jahr 2013 unbeschadet der Bestimmungen der Art.7, Abs.4 und Art.9 Abs.1 des Gesetzes vom 20.07.1971 über die Bestattung so wie dasselbe bis jetzt abgeändert wurde, eine Gebühr auf den Erhalt einer Grabstätte in konzessioniertem Gelände bzw. Urnenwand erhoben.
- Art.2. : Der Betrag der Gebühr wird wie folgt festgelegt :
- Einzelwahlgrab : 300,00 Euro für dreißig Jahre
 - Doppelwahlgrab : 600,00 Euro für dreißig Jahre
 - Urnenwand (Wahlgrab) : 400,00 Euro für fünfzehn Jahre
 - Urnengrab (Wahlgrab) : 400,00 Euro für fünfzehn Jahre
- Art.3. : Die betreffende Gebühr wird im Haushalt unter O.E.878/161-05 verbucht.
- Art.4. : Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 12.- Festlegung der Gebühren : Gebühr auf Wasseranschluss für das Jahr 2013.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 6 (sechs) JA-Stimmen bei 4 (vier) Enthaltungen (Herr STELLMANN, Frau RICHTER-HILLEN, Herr ZEYEN, Herr GONAY):

Art.1.- Zugunsten der Gemeinde wird für das Jahr 2013 eine Gebühr auf den Wasseranschluss am öffentlichen Wassernetz erhoben.

Art.2. - §1 : Der Betrag der Gebühr ist auf 750,00 Euro sowie 250,00 Euro für jeden zusätzlichen Wasserzähler festgesetzt. Diese Summe ist die Beteiligung des Anwohners an den Durchschnittskosten der Verwirklichung eines Anschlusses in Leitungen mit einer maximum Länge von 20 Metern.

Art.3. – Die Gebühr ist gesamtschuldnerisch durch den Eigentümer des Gebäudes zu entrichten und wenn ein solcher besteht, durch den Nutznießer, den Erbpächter, den Grundeigentümer oder den Besitzer irgendwelcher anderen Eigenschaft.

Art.4. Die betreffende Gebühr ist sofort nach der Fertigstellung des Wasseranschlusses zu Händen des Einnehmers oder dessen Beauftragten zahlbar.

Art.6. – In Ermangelung einer Zahlung auf dem gütlichen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühr auf dem Zivilwege erwirkt, zuzüglich der Verzugszinsen, die gemäss dem für die direkten Steuern des Staates anwendbaren Satz berechnet werden.

Art.7.- Die betreffende Gebühr wird im Haushalt unter O.E. 874/180-01 verbucht.

Art.8.- Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 13.- Festlegung der Gebühren : Gebühr auf Kanalisationsanschluss für das Jahr 2013.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 6 (sechs) JA-Stimmen bei 4 (vier) Enthaltungen (Herr STELLMANN, Frau RICHTER-HILLEN, Herr ZEYEN, Herr GONAY):

Art.1.- Zugunsten der Gemeinde wird für das Jahr 2013 eine Gebühr auf den Bau, durch und zu Lasten der Gemeinde, von Privatanschlüssen am öffentlichen Abwasserkanal erhoben.

Art.2. - §1 : Der Betrag der Gebühr ist auf 800,00 Euro festgesetzt. Diese Summe ist die Beteiligung des Anwohners an den Durchschnittskosten der Verwirklichung eines Anschlusses in Leitungen auf der zwischen dem Sammler und der Fluchtlinie des Eigentums begriffenen Länge.

§ 2 : Bei Regional- oder Gemeindesträssenerneuerungen mit Verlegen von neuen öffentlichen Abwasserkanälen wird der Betrag der Gebühr auf 800,00 Euro für jeden neuen Anschluss in Leitungen von 15 cm Innendurchmesser auf der zwischen dem Sammler und der Fluchtlinie des Eigentums begriffenen Länge festgesetzt.

Art.3. – Die Gebühr ist gesamtschuldnerisch durch den Eigentümer des Gebäudes zu entrichten und wenn ein solcher besteht, durch den Nutznießer, den Erbpächter, den Grundeigentümer oder den Besitzer irgendwelcher anderen Eigenschaft.

Art.4. - § 1 : Die Gebühr ist nicht anwendbar bei Anschluss von Gebäuden, die Eigentum der öffentlichen Behörden sind und für einen kostenlosen oder nicht kostenlosen gemeinnützigen Zweck bestimmt sind.

- § 2 : Die Gebühr ist nicht anwendbar bei Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal in neuen Parzellierungen oder Erschließungen, wo der Parzellierer bereits Warteanlüsse verlegt hat.

Art.5. – Die betreffende Gebühr ist sofort nach Fertigstellung des Kanalanschlusses zu Händen des Einnehmers oder dessen Beauftragten zahlbar.

Art.6. – In Ermangelung einer Zahlung auf dem gütlichen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühr auf dem Zivilwege erwirkt, zuzüglich der Verzugszinsen, die gemäß dem für die direkten Steuern des Staates anwendbaren Satz berechnet werden.

Art.7. Die betreffende Gebühr wird im Haushalt unter O.E.879/180-01 verbucht.

Art.8. Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 14.- Festlegung der Gebühren : Gebühr auf die Entfernung von Gräbern auf den
----- Gemeindefriedhöfen sowie sonstige Arbeiten für das Jahr 2013.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1.: Die im Rahmen gegenwärtiger Regelung durch die Gemeindearbeiter zugunsten und auf ausdrücklichen Antrag von Privatpersonen geleisteten Arbeiten zwecks Entfernung von Grabsteinen auf den Friedhöfen geben Anlass zur Zahlung der folgenden Gebühr an die Gemeinde:

- Arbeiter: 45,00 Euro/Stunde
- Lastwagen: 50 Euro/Stunde, ohne Fahrer
- Bagger: 50 Euro/Stunde, ohne Fahrer

Jede angefangene Stunde wird als eine ganze Stunde berechnet, die Dauer der Leistung wird berechnet ab dem Augenblick wo die betroffenen Gemeindearbeiter die Gemeindehalle verlassen, bis zum Zeitpunkt, wo sie dorthin zurückkehren.

Artikel 2. : Die durch die Privatpersonen, welche bei der Verwaltung die tarifizierte Dienstleistung beantragt, geschuldete Gebühr ist beim Einnehmer zahlbar.

Artikel 3. : Vor Leistung des beantragten Dienstes kann als Garantie eine Hinterlegung verlangt werden ; in Ermangelung einer gütlichen Regelung wird die Eintreibung der Gebühr auf gerichtlichem Wege verfolgt.

Artikel 4. : Gegenwärtige Regelung gilt für das Jahr 2013.

Artikel 5. : Die betreffende Gebühr wird im Haushalt unter O.E.421/180-01 verbucht.

Artikel 6. : Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 15.- Festlegung der Gebühren : Gebühr für die Anfertigung von Fotokopien für
----- das Jahr 2013.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 6 (sechs) JA-Stimmen bei 4 (vier) Enthaltungen (Herr STELLMANN, Frau RICHTER-HILLEN, Herr ZEYEN, Herr GONAY):

Art.1.- Zu Gunsten der Gemeinde für das Jahr 2013 eine Gebühr auf Fotokopien, die durch die Gemeinde angefertigt werden erhoben.

Art.2.- Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, die diese Fotokopie beantragt.

Art.3.- Die Gebühr beträgt 1,00 EURO pro Fotokopie.

Art.4.- Die Gebühr ist im Augenblick der Aushändigung der Fotokopien zu Händen des Einnehmers oder dessen Beauftragten zahlbar.

Art.5.- Die betreffende Gebühr wird im Haushalt unter O.E. 104/161-01 verbucht.

Art.6.- Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 16.- Festlegung der Steuern : Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung
----- für das Jahr 2013.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 6 (sechs) JA-Stimmen und 4 (vier) NEIN-Stimmen (Herr STELLMANN, Frau RICHTER-HILLEN, Herr ZEYEN, Herr GONAY):

Art.1. : Für das Steuerjahr 2013 werden zugunsten der Gemeinde 2.500 Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung aufgestellt, da die Finanzlage der Gemeinde dies verlangt.

Art.2. : Diese Zuschlagshundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern

erhoben.

Art.3. : Die betreffenden Einnahmen werden im Haushalt 2013 unter O.E. 040/371-01 verbucht.

Art.4. : Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 17.- Festlegung der Steuern : Zuschlag zur Steuer auf die natürlichen Personen für
----- das Jahr 2013.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 6 (sechs) JA-Stimmen und 4 (vier) NEIN-Stimmen (Herr STELLMANN, Frau RICHTER-HILLEN, Herr ZEYEN, Herr GONAY):

Art.1. : Für das Rechnungsjahr 2013 wird eine Zusatzsteuer zur Steuer auf die natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreiches erhoben, die am 01. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind, da die Finanzlage der Gemeinde dies verlangt.

Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz der Steuer auf 7 % des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer errechneten Teils der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuer auf die natürlichen Personen festgelegt.

Art.2. : Die betreffenden Einnahmen werden im Haushalt 2013 unter O.E.040/372-01 verbucht.

Art.3. : Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 18.- Festlegung der Steuern : Steuer auf Übernachtungen für das Jahr 2013.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 7 (sieben) JA-Stimmen und 3 (drei) NEIN-Stimmen (Herr STELLMANN, Frau RICHTER-HILLEN, Herr GONAY):;

Artikel 1. : Zugunsten der Gemeinde wird für das Jahr 2013 eine Steuer auf Übernachtungen erhoben und zwar zu Lasten von Privatpersonen und von jeglichen Anstalten und Einrichtungen, die fremden Personen Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Es handelt sich also um Übernachtungen in Privatwohnungen, Privathäusern, Hotels, Pensionen, Familienpensionen und möblierten Zimmern.

Artikel 2. : Die Steuer wird vom Vermieter bzw. von der Zwischenperson, pro Bett geschuldet. (Unter Bett versteht man ein Einzelbett, d.h. ein Doppelbett sind zwei Einzelbetten).

Die jährliche Steuer pro Bett beträgt für :

- Hotels und Pensionen : 30,00 EURO

- Privatwohnungen, Privathäuser, Privatpensionen und möblierte Zimmer : 15,00 EURO

Artikel 3. : Die im Artikel 1 der vorliegenden Verordnung erwähnten Personen oder Anstalten bzw. Einrichtungen sind dazu gehalten spätestens am 01. April eines jeden Jahres der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben mit Angabe der zu vermietenden Betten. Jede Änderung der so angemeldeten Anzahl muss der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitgeteilt werden. Eine Empfangsbestätigung dieser Mitteilung wird den Anmeldepflichtigen zugestellt ; sie muss den Kontrollbeamten bei der Aufforderung vorgezeigt werden.

Artikel 4. : Alle Personen bzw. Einrichtungen die bei der Vermietung von Zimmern in Villen, Häusern, Appartements, Studios und andere Wohngelegenheiten, als Zwischenperson auftreten (Betreiber von Mietagenturen, usw.) sind ebenso wie die anderen Zimmervermieter verpflichtet, die diesbezüglichen Angaben mitzuteilen.

Artikel 5. : Für die Jugendlager (auf Wiesen, in Scheunen, Sälen usw.) wird ein Betrag von 0,20 Euro pro Tag pro Person erhoben. Die Anzahl Jugendlager wird durch die Polizeibeamten festgestellt. Die Betreiber von Jugendlagern sind verpflichtet, vor dem 30. Juni des Rechnungsjahres die Anzahl und die Lager der Jugendlager der Gemeindeverwaltung

mitzuteilen.

Artikel 6. : Die in Artikel 2 erwähnte Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben. Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versendung des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 7. : Bei der in Artikel 5 erwähnten Steuer handelt es sich um eine Barsteuer.

Als Barsteuer hat die Zahlung unmittelbar gegen Ausstellung eines Zahlungsbelegs zu erfolgen. Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsbeleg.

Im Falle der nicht unmittelbaren Zahlung und um eine von Amts wegen vorzunehmende Besteuerung sowie eine zusätzliche Erhöhung zu vermeiden, wird der säumige Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 15 Kalendertagen ab Versand dieser Aufforderung seiner Zahlungspflicht nachzukommen.

Artikel 8. : Der Steuerpflichtige ist gehalten, eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

Artikel 9. : Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 01. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 10. : Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 11. : Im Falle, dass die Steuer auf Übernachtungen für die Jugendlager in eine Heberolle aufgenommen wird, ist diese unmittelbar fällig.

Artikel 12 : Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Gemeindegremium bezeichneten Beamten festgestellt.

Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

Artikel 13. : Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Besteuerung nötig sind, vorlegen. Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den hier oben bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 14. : Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen die Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten. Damit diese zulässig sind, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids eingereicht werden. Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Artikel 15. : Unbeschadet den Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial -und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels

VII, Kapitel 1,3,4,8 bis 10 des Einkommensteuer-Gesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommensteuern betreffen.

Artikel 16. : Die betreffenden Einnahmen werden im Haushalt unter O.E.040/364-26 verbucht.

Artikel 17.: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 19.- Festlegung der Steuern : Steuer auf Banken –und gleichgestellten
----- Einrichtungen für das Jahr 2013.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. : Zu Gunsten der Gemeinde wird für das Jahr 2013 eine Steuer auf alle Bank-, Finanz-, Kredit-, und Sparinstitute, sowie ihre Filialen und Agenturen, die am 01. Januar des Steuerjahres auf dem Gebiet der Gemeinde BURG-REULAND der Öffentlichkeit zugängliche Lokale haben, erhoben, da die finanzielle Lage der Gemeinde dies verlangt. Für die Anwendung des vorherigen Absatzes wird als Bank, Finanz-, Kredit- und Sparinstitut angesehen die physischen oder moralischen Personen die hauptberuflich Geld- oder Kreditgeschäfte unter gleich welcher Form tätigen.

Artikel 2. : Die Steuer ist von der physischen oder moralischen Person, im Namen derer das Institut betrieben wird, geschuldet.

Artikel 3. : Die Steuer wird auf 300,00 Euro pro Annahmestelle festgesetzt.

Artikel 4. : Die Gemeindeverwaltung schickt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular zu, das dieser ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben vor dem auf diesem Formular angegebenen Verfalltag zurücksenden muss.

Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsvordruck erhalten hat, ist verpflichtet bis spätestens 30. September des Steuerjahres, die benötigten Angaben für die Steuerfestsetzung mitzuteilen.

Artikel 5. : Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 01. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 6 : Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 7 : Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Gemeindegremium bezeichneten Beamten festgestellt.

Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

Artikel 8. : Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den hieroben bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder

Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 9 : „Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen die Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten. Damit diese zulässig sind, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids eingereicht werden. Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Artikel 10 : Unbeschadet den Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial -und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,8 bis 10 des Einkommensteuer-Gesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommensteuern betreffen.

Artikel 11 . : Die betreffenden Einnahmen werden im Haushalt unter O.E.040/364-32 verbucht.

Artikel 12 . : Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 20.- Festlegung der Steuern: Steuern auf die in den Haushalten erfolgende
----- Verteilung von nicht adressierten Anzeigebüchern und -karten sowie Katalogen
für das Jahr 2013.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1 . : Für das Steuerjahr 2013 wird eine Gemeindesteuer auf die kostenlose Verteilung von nichtadressierten Werbeschriften erhoben.

Sie betrifft die für die Adressaten kostenlose Verteilung nichtadressierter Werbeschriften mit weniger als 30 % Redaktionstexte ohne Reklameinhalt.

Als Werbetext gilt jede Mitteilung mit dem Ziel, die verschiedenen Natur -oder Industrieprodukte zu verkaufen oder bezahlbare Dienstleistungen anzubieten, außer den individuellen Stellengesuchen.

Die Steuer betrifft ebenfalls die für die Adressaten kostenlose Verteilung nichtadressierter Muster.

Unter "Redaktionstexte" versteht man:

- die durch Journalisten in der Ausübung ihres Berufes verfassten Texte ;
- die Texte, die insbesondere bei der Regionalbevölkerung keinen kommerziellen sondern allgemeinen sozialen Informationswert haben oder die eine offizielle Mitteilung von öffentlichem Nutzen zugunsten der Ordnung oder des Wohlbefindens verbreiten, wie z.B. diejenigen über die Hilfsdienste, die öffentlichen Dienste, die Krankenkassen, die Krankenhäuser, die Bereitschaftsdienste (Ärzte - Krankenpflegerinnen - Apotheker) oder Informationen von öffentlichem Nutzen wie die Gemeindemitteilungen oder diejenigen über die verschiedenen nationalen und internationalen Gegebenheiten,
- die allgemeinen und regionalen Nachrichten über Politik, Sport, Kultur, Kunst, Literatur und Wissenschaft und die nichtkommerziellen Informationen für Verbraucher,
- die Informationen über die Kulte, die Anzeigen über Veranstaltungen wie z.B. Feste und Kirmessen, Schulfeste, Aktivitäten in Jugendheimen und Kulturzentren, über Sportveranstaltungen, Konzerte, Ausstellungen und politische Sprechstunden,
- die nichtkommerziellen Inserate von Privatpersonen und die notariellen Bekanntmachungen,
- die Wahlanzeigen.

Artikel 2 . : Geschuldet wird die Steuer :

- vom Herausgeber
- oder, falls dieser unbekannt ist, vom Drucker
- oder, falls Herausgeber und Drucker unbekannt sind, vom Verteiler.

Artikel 3. : Die Steuer wird auf 0,15 EURO pro verteiltes Exemplar festgelegt.

Artikel 4. : Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben. Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versendung des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 5. : Der Steuerpflichtige ist gehalten, spätestens am Vorabend des Tages oder des ersten Tages der Verteilung der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

Artikel 6. : Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, als Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 01. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 7. : Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 8. : Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Gemeindegremium bezeichneten Beamten festgestellt.

Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

Artikel 9. : Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den hier oben bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 10. : Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen die Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten. Damit diese zulässig sind, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids eingereicht werden. Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Artikel 11. : Unbeschadet den Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial -und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,8 bis 10 des Einkommensteuer-Gesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommensteuern betreffen.

Artikel 12. : Die betreffenden Einnahmen werden im Haushalt unter O.E.04001/364-24 gebucht.

Artikel 13. : Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 21.- Müllabfuhr von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen
----- der gewöhnlichen Sammeldienste für das Jahr 2013.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 6 (sechs) JA-Stimmen und 4 (vier) Enthaltungen (Herr STELLMANN, Frau RICHTER-HILLEN, Herr ZEYEN, Herr GONAY):

1) Artikel 1.- Definitionen

Unter „ordnungsgemäßem Sammelbehälter“, versteht man :

- die in der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen beschriebenen und von der Gemeinde zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Container entsprechend den folgenden Normen : EN840/1 (80 L bis 390 L), EN 840/2 (500 L bis 1.200 L) und, gegebenenfalls, EN 840/3 (1.100 L mit gewölbtem Deckel).
- Polyethylen-Tüten :
 - * mit Aufschrift der Gemeinde (*),
 - * mit einem Mindestinhalt von 60 L.
- biologisch abbaubare Tüten : Tüten, die im Laufe des Kompostierungsprozesses, auf biologischem Wege, vollständig zu Kompost umgewandelt werden.

Unter „Abfallerzeuger“ versteht man :

- 1° Einen Haushalt, d.h. eine alleinstehende Person oder mehrere zusammenlebende Personen.
- 2° Die Verantwortlichen von gemeinschaftlichen Einrichtungen (Altenheime, Internate, Schulen, Kasernen ...), Verwaltungen (Gemeindehäuser, ÖSHZ, ...) und öffentlichen Einrichtungen (Festsäle, Sporthallen, Schwimmbekken, ...).
- 3° Die Verantwortlichen von Jugendgruppen oder sportlichen und kulturelle Vereinigungen, was die Abfälle betrifft, die aus deren normalen Betätigung hervorgehen.
- 4° Die Eigentümer oder Verwalter touristischer Infrastrukturen oder saisonaler Beherbergungsinfrastrukturen wie zum Beispiel Jugendherbergen, Campingplätze oder Jugendlager.
- 5° Alle anderen Erzeuger von Haushaltsabfällen oder gleichgestellten Abfällen.

Artikel 2.

Zugunsten der Gemeinde wird für das Jahr 2013 eine jährliche Steuer auf die Abfuhr der Haushaltsabfälle und der gleichgestellten Abfälle im Rahmen des gemäß der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen durchgeführten gewöhnlichen Dienstes erhoben.

Artikel 3.

§ 1 : Die Steuer wird je Halbjahr und je Hälfte errechnet : Jedes begonnene Halbjahr ist für die Gesamtheit fällig, da lediglich die Lage am 01. Januar und am 01. Juli in Betracht gezogen wird. Folglich wird der Steuerpflichtige, der nach dem 01. Januar in die Gemeinde einzieht, nur für das 2. Halbjahr veranlagt, und derjenige der nach dem 01. Juli einzieht, erst ab dem folgenden Jahre veranlagt. Für Campingplätze und Touristenlager gilt jedoch die tatsächliche Anwesenheit in der Gemeinde. Die Steuer wird in einer Zahlung entrichtet.

Wer jedoch bei einem Umzug in der Herkunftsgemeinde die Müllsteuer für das ganze Jahr bereits entrichtet hat, ist in der Ankunfts-gemeinde vom Grundbetrag der Müllsteuer für das laufende Jahr befreit. Der entsprechende Beweis muss vorgelegt werden.

§ 2 : Unter Haushalt versteht man eine alleinstehende Person oder mehrere zusammenlebende Personen.

§ 3 : Wird ebenfalls als Haushalt angesehen jeder, der eine selbständige oder freiberufliche Tätigkeit ausübt, oder tatsächlich ein Unternehmen, eine Einrichtung oder irgendeine Vereinigung, wie und was auch immer die Bezeichnung oder der Zweck sein sollte, leitet, insofern mindestens ein Gebäude ständig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit bestimmt ist. In diesem Falle muss der betreffende Abfallerzeuger seine gewöhnlichen Haushaltsabfälle im Sinne der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen in Haushaltscontainer entsorgen.

Artikel 4.

Die Steuer für das Jahr 2013 wird wie folgt festgelegt :

- für alleinstehende Personen : 95,00 €/Jahr
- für Haushalte mit mehreren Personen : 50,00 € mit einem Zusatz von 45,00 € pro Person des entsprechenden Haushalts/Jahr
- Zweitwohnung : 60,00 €/Jahr
- Ferienhaus/Ferienwohnung : 40,00 €/Jahr
- Campingplatz : 7,00 € pro Stellplatz/Jahr
- Hotel : 7,00 € pro Bett/Jahr
- Betriebe : 40,00 € pro Betrieb/Jahr
- Ferien –und Jugendlager : 0,10 € pro Person/Tag

Artikel 5.

Die in Artikel 2, 3 und 4 festgelegten Steuern werden mittels einer Heberolle erhoben, welche durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 6.

Die gemeinnützigen Einrichtungen und die Dienste des Staates, der Gemeinschaft, der Region, der Provinz, der Gemeinde und der Interkommunalen und die gemeinnützigen Einrichtungen in privater Trägerschaft sind von der Zahlung der Steuer befreit.

Artikel 7.

Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde Burg-Reuland einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von drei Monaten ab Versand des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle), entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 8.

Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Absendung des Steuerbescheides zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 9.

Die betreffenden Einnahmen werden im Haushalt unter O.E. 040/363-03 gebucht.

Artikel 10.

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 22.- Festlegung der Gebühren : Gebühr auf die Müllabfuhr von Abfällen im
----- Rahmen der Benutzung von Müllsäcken bzw. Containern für das Jahr 2013.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 6 (sechs) JA-Stimmen und 4 (vier) Enthaltungen (Herr STELLMANN, Frau RICHTER-HILLEN, Herr ZEYEN, Herr GONAY):

Art.3b bzw. Art.4 seines Beschlusses vom 18. Dezember 2009 betreffend Festlegung einer Gebühr auf die Müllabfuhr von Abfällen im Rahmen der Benutzung von Müllsäcken bzw. Containern für das Jahr 2013 wie folgt festzulegen :

Artikel 1. : Zugunsten der Gemeinde wird für das Rechnungsjahr 2013 eine spezifische Gebühr auf die Abfuhr der Haushaltsabfälle und der gleichgestellten Abfälle im Rahmen des gemäß der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen durchgeführten außergewöhnlichen Dienstes erhoben.

Artikel 2. : Die Gebühr ist zahlbar durch den betreffenden Abfallerzeuger.

Artikel 3. : Die Gebühr wird für das Jahr 2013 wie folgt festgelegt :

Verkauf von :

- Müllsäcke für den Restmüll (60 Liter) : 1,50 €/Müllsack (unverändert)
- Müllsäcke für den Biomüll (25 Liter) : 0,50 €/Müllsack (unverändert)
- Container (140 L) für Biomüll : 110,00 €/jährlich
- Container (240 L) für Restmüll : 125,00 €/jährlich
- Container (360 L) für Restmüll : 160,00 €/jährlich
- Container (770 L) für Restmüll : 305,00 €/jährlich

Artikel 4.-

* Haushalte mit 1 bis 5 Personen erhalten pro Jahr 1 Rolle von je 10 Biomüllsäcken GRATIS sowie 1 Rolle von je 10 Restmüllsäcken.

* Haushalte mit 6 und mehr Personen erhalten pro Jahr 2 Rollen von je 10 Biomüllsäcken GRATIS sowie 2 Rollen von je 10 Restmüllsäcken.

* Zweitwohnungen erhalten pro Jahr 1 Rolle von je 10 Biomüllsäcken GRATIS sowie 1 Rolle von je 10 Restmüllsäcken.

* Menschen mit Inkontinenzproblemen erhalten pro Halbjahr fünf Rollen von je zehn Restmüllsäcken GRATIS und zwar nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.

Artikel 5.- Die Gebühr für diesen außerordentlichen Dienst ist der Gemeindekasse binnen zwei Monaten nach Versand der Rechnung zu entrichten.

Artikel 6.- In Ermangelung einer Zahlung auf dem gütlichen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühren auf dem Zivilwege erwirkt.

Artikel 7.- Die betreffende Gebühr wird im Haushalt unter O.E.876/161-48 verbucht.

Artikel 8.- Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 23.- Festlegung der Steuern : Steuer auf den Campingplätzen für das Jahr 2013.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 7 (sieben) JA-Stimmen und 3 (drei) Enthaltungen (Herr STELLMANN, Frau RICHTER-HILLEN, Herr GONAY)::

Art.1. : Zu Gunsten der Gemeinde wird für das Jahr 2013 eine Steuer pro Standplatz auf den Campings erhoben ;

Unter Campings versteht man diejenigen, wie sie in der diesbezüglichen Gesetzgebung definiert sind (Gesetz vom 30.04.1970).

Jedoch sind alle Gelände von dieser Verordnung ausgeschlossen, die höchstens 60 Tage jährlich für die Ausübung des Campings für organisierte Gruppen- unter der Aufsicht von einem oder mehreren Leitern und die nur Zelte als Unterkünfte benutzen, verwendet werden.

Art.2. : Der Steuersatz wird auf 30,00 EURO pro Standort, belegt oder nicht belegt, der für das Aufstellen der im Artikel 1 des obenerwähnten Gesetzes vom 30 April 1970 aufgezählten Unterkünfte reserviert ist, festgesetzt.

Art.3. : Die Steuer wird vom Betreiber des Campinggeländes geschuldet. Im Falle der Vermietung ist der Eigentümer für die Zahlung der Steuer mitverantwortlich.

Art.4. : Die Gemeindeverwaltung schickt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular zu,

das dieser ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben vor dem, auf diesem Formular angegebenen Verfalltag zurücksenden muss.

Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten hat, ist verpflichtet bis spätestens den 30 September des Steuerjahres die benötigten Angaben für die Steuerfestsetzung mitzuteilen.

In Ermangelung einer Erklärung oder im Falle unvollständiger Angaben wird der Steuerpflichtige von amtswegen nach den bei der Gemeindeverwaltung vorliegenden Angaben besteuert unter Vorbehalt des Reklamations -und Einspruchrechtes.

Art.5. : Die Heberolle wird von dem Gemeindegremium aufgestellt, welche durch den Herrn Provinzgouverneur für vollstreckbar erklärt wird.

Art.6. : Vom Betreiber eines Campinggeländes ist keine Übernachtungssteuer für die Benutzer eines Standortes auf dem Campinggelände geschuldet. Die Steuerverordnung über die Zweitwohnungen findet auf den Campingplätzen keine Anwendung.

Art.7. : Die Vorschriften bezüglich der Beitreibung, Verzugs- und Aufschubszinsen, Verfolgungen, Vorzugsrechte, gesetzliche Hypothek, sowie der Verjährung in Sachen Staatliche Einkommensteuern gelten für die vorliegende Besteuerung.

Art.8. : Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen die Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten. Damit diese zulässig sind, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids eingereicht werden. Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Art.9. : Die betreffenden Einnahmen werden im Haushalt unter O.E.040/364-27 gebucht.

Art.10. : Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 24.- Festlegung der Steuern : Steuer auf Schrott und unbrauchbar gewordene
----- Fahrzeuge für das Jahr 2013.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig ;

Art.1. : Für das Jahr 2013 wird zugunsten der Gemeinde eine jährliche Steuer auf die unter freiem Himmel auf Gemeindegebiet für Schrott und unbrauchbar gewordene Fahrzeuge oder Geräte eingerichtete Lager, die von der vom Publikum benutzten Strassen und Wege aus sichtbar sind, eingeführt.

Art.2. : Die Höhe der Steuer beläuft sich pro Jahr auf 5,00 EURO/m² je nach der Gesamtfläche des Grundstückes, auf dem das Lager einschließlich seiner Anlagen und Verarbeitungsstätten eingerichtet ist. Die gleiche Steuer wird erhoben für derartige Abstellungen im freien Felde.

Art.3. : Die Lagerunternehmer oder die Eigentümer des Grundstückes haben die Steuer zu entrichten, die grundsätzlich für das ganze Jahr einforderbar ist. Sie wird jedoch um die Hälfte verringert für die vor dem 01. Juli abgeschafften oder nach dem 30. Juni des Rechnungsjahres eingerichteten Lager.

Art.4. : Die Erfassung der besteuerten Lager erfolgt jährlich seitens der Bediensteten der Gemeinde an Hand einer von den Betroffenen unterschriebenen Erklärung gegen Aushändigung einer Empfangsbescheinigung.

Art.5. : Die Steuer ist nicht zu entrichten, wenn das Lager oder der Abstellplatz von keinem der unter Art.1. erwähnten Strasse oder Weges aus sichtbar ist ;

- entweder auf Grund der Lage,

- oder weil sie durch Mauern, Hecken oder andere Tarnungsmittel vollständig unsichtbar gemacht wurden.

Art.6. : Betrug und Zuwiderhandlungen sowie Anmeldeungsverweigerung werden unbeschadet der Zahlung der geschuldeten Steuer mit einer Geldbusse in Höhe dieser Abgabe, und im Wiederholungsfalle innerhalb eines Jahres mit einer Geldbusse in doppelter Höhe dieser

Steuer bestraft. Bei fehlender oder unzureichender Meldung werden die Steuerpflichtigen unbeschadet ihres Rechts auf Einspruch von amtswegen veranlagt auf Grund der Anhaltspunkte, worüber die Gemeinde eventuell verfügt.

Art.7. : Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen die Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten. Damit diese zulässig sind, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids eingereicht werden. Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Art.8. : Die betreffenden Einnahmen werden im Haushalt unter O.E.040/364-29 gebucht.

Art.9. : Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 25.- Festlegung der Steuern : Steuer auf Bälle und Tanzpartien für das Jahr 2013.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Art.1. : Zugunsten der Gemeinde wird für das Jahr 2013 eine Steuer auf Bälle und Tanzpartien aufgestellt.

Art.2. : Die Steuer ist fällig für jeden, der auf dem Gebiete der Gemeinde Bälle und Tanzpartien veranstaltet und für jeden, der zu Lasten derjenigen, die denselben beiwohnen oder daran teilnehmen, eine Gebühr erhebt. Gleiches trifft zu hinsichtlich derartiger Vergnügungen, die in Privatzirkeln oder in sonstigen Lokalen veranstaltet werden, wenn sie mittelbar oder unmittelbar zur Erhebung irgendwelcher im voraus in bar oder unter Aufschub zu zahlenden Gebühr, abzüglich der M.W.S. Anlass geben.

Art.3. : Der Satz der Steuer wird wie folgt festgesetzt :
25,00 EURO pro Ball und Tanzpartie

Art.4. : Die unter Art.3 vorgesehenen Sätze werden um die Hälfte reduziert,

a) für die in Schankstätten anlässlich von besonderen Anlässen veranstalteten Bälle oder Tanzpartien, ohne Erhebung eines Eintrittsgeldes oder sonstiger dasselbe ersetzender Gebühr und ohne Erhöhung des Getränkepreises, wenn die Vergnügen im Lokal selbst stattfinden, welches der Besitzer ständig als Schankstätte benutzt ;

b) für die Bälle oder Tanzpartien, welche von Vergnügungszirkeln oder -gesellschaften mit dauerhaftem Bestehen zugunsten ihrer Mitglieder und deren Familien, gegebenenfalls einige Gäste einbegriffen, veranstaltet werden. Die gegenwärtige Reduzierung wird jedoch jeder Gruppierung nur für höchstens einen Ball im Jahr bewilligt.

c) für die Bälle oder Tanzpartien, welche anlässlich der Weihnachts- und Neujahrsfeste und der herkömmlichen Karnevals -Mitfastenfeste durch die Restaurateure in den Lokalen selbst, die als Restaurant dienen, ohne Erhebung eines Eintrittsgeldes oder jeder sonstigen gleichgestellten Gebühr veranstaltet werden, vorausgesetzt, dass diese Vergnügen einzig und allein unter der Mitwirkung von Musikkünstlern gegeben werden, wobei der im Art.3 festgesetzte Betrag der Gesamtausgabe in diesem Falle auf das Doppelte erhöht wird.

Art.5. : Gesamtbefreiung wird gewährt, wenn der Ball oder die Tanzpartie für einen Wohlfahrtszweck veranstaltet wird unter Ausschluss jeder Gewinnabsicht, ohne Erhebung eines Eintrittsgeldes oder sonstigen Gewinnabsicht, ohne Erhebung sonstiger gleichgestellter Gebühr.

Art.6. : Es handelt sich um eine Barsteuer.

Art.7. : Als Barsteuer hat die Zahlung unmittelbar gegen Ausstellung eines Zahlungsbeleges zu erfolgen.

Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsbeleg.

Im Falle der nicht unmittelbaren Zahlung und um eine von Amts wegen vorzunehmende Besteuerung sowie eine zusätzliche Erhöhung zu vermeiden, wird der säumige

Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 15 Kalendertagen ab Versand dieser Aufforderung seiner Zahlungspflicht nachzukommen.

Art.8. : Der Steuerpflichtige ist gehalten, spätestens zwei Tage im voraus eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

Art.9. : Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht eine Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung, mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Art.10. : Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Art.11. : Im Falle der Aufnahme der Steuer in eine Heberolle ist diese unmittelbar fällig.

Art.12. : Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Gemeindegremium bezeichneten Beamten festgestellt. Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

Art.13. : Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den hier oben bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Art.14. : Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegremium zu richten, welches als Verwaltungsoberkeit darüber befindet. Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von drei Monaten ab Zahlung der Barsteuer oder der Zusendung des Steuerbescheides eingereicht werden.

Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit schriftlich zugestellt und begründet sein ; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten :

1. Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde ;
2. Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Art.15. : Unbeschadet den Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 8 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommensteuern betreffen.

Art.16. : die betreffende Steuer wird im Haushalt unter O.E. 040/365-02 verbucht.

Art.17. : Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 26.- Festlegung der Steuern : Steuer auf Verlängerung der Polizeistunden für das
----- Jahr 2013.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Art.1. : Zugunsten der Gemeinde wird für das Jahr 2013 eine Steuer zu Lasten der Inhaber von öffentlichen Lokalen erhoben, die eine Verlängerung der durch Beschluss vom 24.01.1977 festgesetzten Polizeistunde beantragen. Der Betrag dieser Steuer wird auf 2,50 Euro für die erste Verlängerungsstunde (d.h. von 1 bis 2 Uhr) und 5,00 Euro für die zweite Verlängerungsstunde (d.h. von 2 bis 3 Uhr) festgesetzt.

Art.2. : Die Steuerpflichtigen müssen den Betrag zu Händen des von der Gemeindeverwaltung beauftragten Beamten entrichten, der Quittung darüber aushändigt in dem Augenblick, wo die Verlängerung abgeholt wird.

Art.3. : Die auf Grund der Erklärung getätigte Zahlung wird unter Vorbehalt aller Rechte und jeglicher Überprüfung durch die Gemeindeverwaltung angenommen.

Art.4. : Die Vorschriften bezüglich der Beitreibung, Verzugs- und Aufschubszinsen, Verfolgungen, Vorzugsrecht, gesetzliche Hypothek sowie der Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuern gelten für die vorliegende Besteuerung.

Art.5. : Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde Burg-Reuland einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von drei Monaten ab Zustellung des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle), entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Art.6. : Jeder Betriebsführer ist verpflichtet, den durch die Gemeindeverwaltung beauftragten Kontrollbehörden Zugang zu seinem Betrieb zu gewähren und sich den durch das Gemeindegremium vorgesehenen Kontrollen zu unterwerfen.

Art.7. : Es handelt sich um eine Barsteuer. Insofern diese Steuer nicht im Augenblick der Erklärung entrichtet wird, kann der Betrag der Steuer in die Heberolle eingetragen werden.

Art.8. : In Ermangelung einer Barzahlung wird gemäss Artikel 10 die Steuer in eine Heberolle aufgenommen ; alsdann ist die Steuer unmittelbar nach Erhalt des Steuerbescheides zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommensteuern angewandt.

Art.9. : Die betreffende Steuer wird im Haushalt unter O.E. 040/365-02 verbucht.

Art.10.:Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 27.- Festlegung der Steuern : Steuern auf Zweitwohnungen für das Jahr 2013.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. : Für das Jahr 2013 wird eine jährliche Steuer auf wohl oder nicht in der Katastermutterrolle eingetragene und auf dem Gemeindegebiet gelegene Zweitwohnungen eingeführt, da die Finanzlage der Gemeinde dies erfordert ;

Artikel 2. : Unter Zweitwohnung ist jede Privatunterkunft, mit Ausnahme derjenigen, die als Hauptwohnung dient, zu verstehen, deren Benutzer nicht im Bevölkerungsregister als ständige Bewohner eingetragen sind, und worüber sie zu jeder Zeit als Eigentümer oder Benutzer, mit oder ohne Entgelt, verfügen können. Dabei kann es sich um Landhäuser, Bungalows, Etagenwohnungen, Wochenend -oder Freizeithäuser bzw. -häuschen, Gelegenheitsunterkünfte oder gleich welcher unbeweglichen Wohnunterkunft, einschließlich der den Chalets gleichgestellten Wohnungen, handeln.

Sind keine Zweitwohnungen:

- der Raum, in dem eine nicht in der Gemeinde wohnhafte Person ihrem Gewerbe nachgeht;

- Zelte, fahrbare Wohnwagen und Wohnanhänger. Diese Unterkünfte fallen unter die Steuern auf Campingplätze.

Artikel 3. : Derjenige verfügt zu jeder Zeit über eine Zweitwohnung, der die im Laufe des Anlagejahres mindestens während neun Monaten, gegen oder ohne Entgelt, benutzen kann, auch wenn es sich um zeitweilig unterbrochene Benutzung handelt.

Das gleiche gilt, wenn der Betreffende

- entweder einem Dritten, gelegentlich, oder für eine Dauer von mehr als drei aber weniger als neun nicht notwendigerweise aufeinanderfolgenden Monaten, im Laufe des Anlagejahres,

- oder mehreren Drittpersonen, gelegentlich oder während irgendeiner Periode des Anlagejahres, die unentgeltliche Benutzung hiervon gestattet.

Beruft er sich auf eine Vermietung für die Dauer von weniger als neun Monaten während des Anlagejahres, so obliegt es ihm nachzuweisen, dass ein Mietvertrag gegen Entgelt besteht.

Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, ist die Steuer zu entrichten.

Artikel 4. : Der Steuerbetrag wird auf 320,00 Euro pro Jahr und pro Zweitwohnung festgesetzt.

Artikel 5. : Der Nutzer der Zweitwohnung hat die Steuer zu entrichten. Im Falle der Vermietung ist der Eigentümer für die Zahlung der Steuer mitverantwortlich.

Artikel 6. : Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben.

Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versendung des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 7. : Die Erfassung der besteuerten Einheiten erfolgt seitens der Gemeindeverwaltung. Sie erhält von den Betreffenden eine unterschriebene Erklärung mit einem von ihr bestimmten Wortlaut innerhalb der von ihr festgesetzten Frist.

Betreffende Person, die nicht zum Ausfüllen einer Erklärung veranlasst wurden, haben jedoch der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Anhaltspunkte mitzuteilen, spätestens im Laufe des Monats der Gebrauchszuführung, des Besitzantritts oder der Benutzung der Zweitwohnung.

Falls der Benutzer ebenfalls Eigentümer der Zweitwohnung ist, bleibt die Erstanmeldung, vorbehaltlich Änderung, bis auf Widerruf gültig.

Artikel 8. : Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, als Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 01. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 9. : Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 10. : Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Gemeindegremium bezeichneten Beamten festgestellt.

Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

Artikel 11. : Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den hieroben bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 12. Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen die Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten. Damit diese zulässig sind, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von drei Monaten ab dem Datum zur Zusendung des Steuerbescheids eingereicht werden. Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Artikel 13. : Unbeschadet den Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial –und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,8 und 10 des Einkommensteuer-Gesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommensteuern betreffen.

Artikel 14. : Die betreffende Steuer wird im Haushalt unter O.E. 040/367-13 gebucht.

Artikel 15. : Der vorliegende Beschluss der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 28.- Festlegung der Steuern : Steuer auf Wohnwagen, die sich auf einem nicht
----- genehmigten Campingplatz befinden für das Jahr 2013.

DER GEMEINDERAT

BECHLIESST einstimmig :

Artikel 1. : Zu Gunsten der Gemeinde wird für das Rechnungsjahr 2013 eine jährliche direkte Steuer pro genehmigten oder nicht genehmigten Wohnwagen, welcher sich ausserhalb eines erlaubten Campingplatzes befindet, im Sinne von Art.1§2 und §3 des Gesetzes vom 30. April 1970 bezüglich Campings, erhoben, da die finanzielle Lage der Gemeinde dies verlangt.

Unter Wohnwagen versteht man alle diejenigen, welche unter der Anwendung von Art.41 § 1,1 und 6 des wallonischen Gesetzbuches (B. Staatsblatt 25.05.1984) bezüglich Raumordnung und Gebietsplanung fallen, aber auch die nicht genehmigten Wohnwagen.

Artikel 2. : Diese Steuer ist geschuldet vom Eigentümer des Wohnwagens. Im Falle, dass dieser Wohnwagen auf einem Grundstück eines anderen Eigentümers steht, so ist die Steuer solidarisch und unteilbar durch den Eigentümer des Grundstücks geschuldet.

Artikel 3. : Fallen nicht unter der Anwendung dieser Steuer :

- a) Wohnwagen, welche während Festen und der Kirmes von herumziehenden Kaufleuten aufgestellt werden.
- b) Wohnwagen, welche von Leuten während einigen Tagen aufgestellt werden, die auf Einladung von offiziellen Vereinen an Festen teilnehmen.

Artikel 4. : Der Steuersatz wird auf 500,00 Euro pro Wohnwagen und pro Jahr festgelegt. Der gesamte Steuersatz ist geschuldet, selbst wenn der Wohnwagen während des Steuerjahres nur einen Tag auf einem nicht erlaubten Campingplatz gestanden hat.

Artikel 5. : Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben. Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versendung des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 6. : Die Erfassung der besteuerten Wohnwagen erfolgt seitens der Gemeindeverwaltung. Sie erhält von den Betreffenden eine unterschriebene Erklärung mit einem von ihr bestimmten Wortlaut innerhalb der von ihr festgesetzten Frist. Betreffende Personen, die nicht zum Ausfüllen einer Erklärung veranlagt werden, haben jedoch der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Anhaltspunkte

mitzuteilen, spätestens im Laufe des Monats der Aufstellung des Wohnwagens.

Artikel 7. : Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreissig Tagen, als Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 01. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 8. : Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 9. : Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Gemeindegremium bezeichneten Beamten festgestellt.

Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

Artikel 10. : Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den hieroben bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 11. : Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen die Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten. Damit diese zulässig sind, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids eingereicht werden. Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Artikel 12. : Unbeschadet den Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial –und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 8 bis 10 des Einkommensteuer-Gesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommensteuern betreffen.

Artikel 13. : Die betreffende Steuer wird im Haushalt unter O.E. 040/367-08 gebucht.

Artikel 14. : Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 29.- Festlegung der Steuern : Steuer auf Entfernung von Abfällen, die an Stellen
----- abgelegt worden sind, wo dies gesetzlich und verordnungsmäßig verboten ist
für das Jahr 2013.

DER GEMEINDERAT
BESCHLIESST einstimmig:

Art.1. : Zugunsten der Gemeinde wird für das Jahr 2013 eine Steuer erhoben auf Entfernung durch die Gemeindedienste von Abfällen jeglicher Art, die an Stellen abgelegt worden sind, wo dies gesetzlich oder ordnungsmäßig verboten ist.

Art.2. : Die Steuer wird solidarisch durch den Eigentümer der Abfälle und durch die Person, welche die Abfälle abgelegt hat, geschuldet.

Art.3. : Die Steuer wird auf die doppelte Summe der effektiven Kosten festgelegt, die der Gemeinde für die Entfernung der Abfälle entstanden sind zusätzlich zu einer Pauschale von 500,00 Euro.

Art.4. : Der Betrag der Steuer kann ab dem Tag der Entfernung der Abfälle in die Steuerrolle eingetragen werden.

Art.5. : Die in Art.2 erwähnte Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben.

Art.6. : Durch den Gemeindeeinnehmer wird den Steuerpflichtigen kostenlos ihr Steuerbescheid zugestellt, welcher die Beträge angibt, für die sie in der Heberolle eingetragen sind.

Art.7. : Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids zu erfolgen.

Art.8. : Die Vorschriften bezüglich der Beitreibung, Verzugs -und Aufschubszinsen, Verfolgungen, Vorzugsrechte, gesetzliche Hypothek sowie der Verjährung in Sachen staatliche Einkommensteuern gelten für die vorliegende Besteuerung.

Art.9. : Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen die Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten. Damit diese zulässig sind, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids eingereicht werden. Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Art.10. : Die betreffende Steuer wird im Haushalt unter O.E. 040/363-07 verbucht.

Art.11. : Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 30.- Festlegung der Steuern : Steuer auf Verwaltungsdokumente für das Jahr
----- 2013.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Art.1. :Zugunsten der Gemeinde wird für das Jahr 2013 eine Steuer auf die Ausstellung von Verwaltungsurkunden durch die Gemeinde festgesetzt. Die Steuer ist von der Person zu entrichten, welcher die Urkunde auf Antrag oder von amtswegen ausgestellt wird.

Art.2. :Der Betrag der Steuer wird wie folgt festgesetzt :

* **Elektronische Identitätskarten** :

- für jede Karte : 16,00 € (inklusive Herstellungsgebühren von 12,00 Euro)

* **Elektronische Identitätskarte für Ausländer** :

16,00 Euro (inklusive Herstellungsgebühr von 12,00 €), jedoch alle Ausländer, die im Besitze einer blauen, gelben oder weißen Karte sind, erhalten einen ersten elektronischen Ausländerausweis zum Preis von 12,00 €.

* **Eintragungsbescheinigung** (Muster A)

- Für Ausländer : 2,00 €

* **Heiratsbücher** : 25,00 €

* **Ausstellung sonstiger Urkunden** oder Bescheinigungen, Auszügen, Abschriften, amtlicher Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften, Genehmigungen usw. :
3,00 Euro sowie 1,00 € für alle dieselben weiteren Urkunden

* **Reisepass ab 18 Jahre** : 87,00 € (inklusive Herstellungskosten von 41,00 Euro und Konsulargebühren von 30,00 €)

* **Für Personen unter 18 Jahre** : 41,00 €

* **Führerscheine** :

- Erstantrag : 16,00 Euro (inklusive Herstellungskosten von 12,25 Euro)
- Neuausstellung : 11,00 Euro (inklusive Herstellungskosten von 7,25 Euro)
- Schulungsführerscheine : 9,00 Euro (inklusive Herstellungskosten von 5,75 Euro)
- Duplikat Schulungsführerschein : 7,50 Euro (inklusive Herstellungskosten von 3,75 Euro)
- Internationale Führerscheine : 16,00 Euro (inklusive Herstellungskosten von 12,25 Euro)
- Elektronische Führerscheine : 25,00 Euro (inklusive Herstellungskosten von 20,00 Euro)

Art.3. : Von der Steuer befreit sind :

- a) die Urkunden, welche die Gemeindeverwaltung auf Grund eines Gesetzes oder einer Kgl. Verordnung oder irgendwelcher Ordnung der Behörde kostenlos auszustellen hat;
- b) die an bedürftige Personen ausgestellten Urkunden. Die Bedürftigkeit wird durch jedes Beweismittel festgestellt;
- c) die Genehmigung bezüglich religiöser oder politischer Kundgebungen ;
- d) die Genehmigungen bezüglich Tätigkeiten, die als solche bereits zugunsten der Gemeinde steuer -oder gebührenpflichtig sind;
- e) die durch die Gemeindepolizei den Versicherungsgesellschaften mitgeteilten Urkunden oder Auskünfte bei Unfällen auf öffentlicher Strasse ;

Art.4. : Die Steuer wird zum Zeitpunkte der Ausstellung der Urkunde erhoben. Die Entrichtung der Steuer wird durch das Anbringen einer Klebmarke mit Angabe des erhobenen Betrages auf die ausgestellte Urkunde festgestellt.

Art.5. : Unbeschadet der Bestimmungen des Art.2c ist die Steuer nicht anwendbar auf die Ausstellung von Urkunden, welche auf Grund eines Gesetzes, einer Kgl. Verordnung oder einer Ordnung der Behörde bereits zugunsten der Gemeinde gebührenpflichtig sind.

Art.6. : Die Gerichtsbehörden, die öffentlichen Verwaltungen und gleichgestellten Einrichtungen sowie die gemeinnützigen Anstalten sind von der Steuer befreit.

Art.7. : Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen die Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten. Damit diese zulässig sind, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids eingereicht werden. Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Art.8. : Die betreffende Steuer wird im Haushalt unter O.E. 040/361-04 verbucht.

Art.9. : Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 31.- Festlegung der Steuern : Steuer auf Anträge des Urbanismusedienstes und des
 ----- Umweltdienstes für das Jahr 2013.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Art.1. : Zugunsten der Gemeinde wird für das Jahr 2013 eine Steuer auf Anträge des Urbanismusedienstes und des Umweltdienstes festgesetzt.

Art.2. : Der Betrag der Steuer wird wie folgt festgesetzt :

- 1) Städtebaugenehmigung : 30,00 Euro pro Antrag;
- 2) Verstädterungsgenehmigung : 30,00 Euro pro Antrag;
- 3) Abänderung einer Verstädterungsgenehmigung : 20,00 Euro pro Antrag;
- 4) Vorherige städtebauliche Erklärung : 10,00 Euro pro Antrag
- 5) Verlängerung einer Städtebaugenehmigung : 5,00 Euro pro Antrag
- 6) Städtebauliche Bescheinigung Nr.1 und 2 : 10,00 Euro pro Bescheinigung
- 7) Genehmigung von Pflanzen von Weihnachtsbäumen : 10,00 Euro pro Antrag ;

- 8) Globalgenehmigung Klasse 1 : 50,00 Euro pro Antrag ;
- 9) Globalgenehmigung Klasse 2 : 30,00 Euro pro Antrag ;
- 10) Umweltgenehmigung Klasse 1 : 50,00 Euro pro Antrag ;
- 11) Umweltgenehmigung Klasse 2 : 30,00 Euro pro Antrag
- 12) Erklärung Klasse 3 : 10,00 Euro pro Antrag ;
- 13) Bekanntmachung : 5,00 Euro pro Bekanntmachung

Art.3. :Die Steuer wird zum Zeitpunkte der Ausstellung der Urkunde erhoben. Die Entrichtung der Steuer wird durch das Anbringen einer Klebmarke mit Angabe des erhobenen Betrages auf die ausgestellte Urkunde festgestellt.

Art.4. :Unbeschadet der Bestimmungen des Art.2c ist die Steuer nicht anwendbar auf die Ausstellung von Urkunden, welche auf Grund eines Gesetzes, einer Kgl. Verordnung oder einer Ordnung der Behörde bereits zugunsten der Gemeinde gebührenpflichtig sind.

Art.5. :Die Gerichtsbehörden, die öffentlichen Verwaltungen und gleichgestellten Einrichtungen sowie die gemeinnützigen Anstalten sind von der Steuer befreit.

Art.6. : Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen die Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten. Damit diese zulässig sind, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids eingereicht werden. Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Art.7. : Die betreffende Steuer wird im Haushalt unter O.E. 040/361-04 verbucht.

Art.8. : Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 32.- Festlegung der Gebühren : Bearbeitungsgebühr des Städte –und
 ----- Umweltdienstes für das Jahr 2013.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Art.1.- Zugunsten der Gemeinde wird für das Jahr 2013 eine Gebühr auf die Bearbeitung des Städtebau –und Umweltdienstes erhoben.

Art.2.- Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, die den Antrag eingereicht hat.

Art.3.- * Gebühr für eine Akte : es werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet d.h. vor allem die Portokosten.

* Gebühr für notarielle Auskünfte :

6,00 Euro pro angefragte Parzelle.

Art.4.- In Ermangelung einer Zahlung auf dem gütlichen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühr auf dem Zivilwege erwirkt, zuzüglich der Verzugszinsen, die gemäß dem für die direkten Steuern des Staates anwendbaren Satz berechnet werden.

Art.5.- Die betreffende Gebühr wird im Haushalt unter O.E.104/161-48 verbucht.

Art.6.- Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 33.- Verkauf eines Tanklöschfahrzeuges Mercedes Benz 1113 – Ratifizierung
 ----- des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 12. Oktober 2012.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig, den Beschluss des Gemeindegremiums vom 12. Oktober 2012 betreffend Verkauf eines Tanklöschfahrzeuges Mercedes Benz 1113 zu ratifizieren.

Punkt 34.- Antrag auf Unterstützung einer Kranken- und Entbindungsstation im Senegal.

DER GEMEINDERAT ;

BESCHLIESST mit 6 (sechs) JA-Stimmen und 4 (vier) Enthaltungen (Herr STELLMANN, Frau RICHTER-HILLEN, Herr ZEYEN und Herr GONAY) den Familien Messerich-Scheuren und Backes-Scheuren aus Oudler einen Zuschuss in Höhe von 500,00 € zu gewähren, der für den Aufbau einer Kranken- und Entbindungsstation in der senegalischen Ortschaft Baback zu verwenden ist.

Punkt 35.- Kostenanschlag der nicht bezuschussbaren Arbeiten in den
----- Gemeindewaldungen – Jahr 2013.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8 (acht) JA-Stimmen und 2 (zwei) Enthaltungen (Herr STELLMANN, Frau RICHTER-HILLEN), oben genannten Kostenvoranschlag Nr.SN.824/2/2013 in Höhe von 27.500,00 €, MwSt. inbegriffen, anzunehmen und im Haushalt 2013 vorzusehen.

Zum Abschluss der öffentlichen Sitzung erbittet Herr ZEYEN das Wort, um in seiner letzten Sitzung als Gemeinderatsmitglied ein Anliegen vorzutragen. Der Vorsitzende erteilt Herrn ZEYEN das Wort. Herr ZEYEN weist darauf hin, dass die Ortschaft Weweler anlässlich der bevorstehenden 700-Jahr-Feier zum Bestehen der Ortschaft die entwendete Hubertus-Statue in der Kapelle ersetzen möchte und diesbezüglich eine finanzielle Unterstützung der Gemeinde benötigt. Herr MARAITE stellt zu diesem Vorhaben einen Zuschuss in Höhe von 1.000,00 € in Aussicht. Herr ZEYEN ist gebeten, diesbezüglich einen schriftlichen Antrag bei der Gemeindeverwaltung einzureichen, der dem Gemeinderat in einer kommenden Sitzung zur Abstimmung vorgelegt wird.

Der Sekretär,
P. SCHÖSSLER

Der Vorsitzende,
J. MARAITE
